

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

A. Zielsetzung

Das Bundesjagdgesetz soll die Pflicht einer auf die Belange der Landeskultur und die Gestaltung des Lebensraumes des Wildes ausgerichteten Hege und die Erfordernisse des Tierartenschutzes stärker als bisher berücksichtigen. Die pachtfähige Gesamtfläche eines Jagdreviers soll neu geregelt werden. Außerdem ist es erforderlich, das Bundesjagdgesetz hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung des Jagdscheines an die Bestimmungen des Waffenrechts anzupassen. Ferner ist es Ziel des Gesetzes, der Forderung des Tierschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält

- eine Verpflichtung zur Hege,
- eine Änderung des Katalogs der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten,
- eine Erweiterung der Vorschriften über die Jagdpacht,
- in Angleichung an das Waffengesetz Änderungen der Voraussetzungen für die Erteilung des Jagdscheins,
- eine Verschärfung der Vorschriften über die sachlichen Verbote bei der Jagdausübung und über die Jagd- und Schonzeiten,
- eine Ergänzung der Bestimmungen über die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes,
- eine Neufassung der Vorschriften über die Veräußerung und den Versand von Wild sowie über den Wildhandel.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 743 00 – Bu 10/75

Bonn, den 6. November 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 420. Sitzung am 30. Mai 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304), zuletzt geändert durch Artikel 230 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.“

b) Absatz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen;“

c) In Absatz 4 werden die Worte „jagdbarer Tiere“ durch die Worte „von Wild“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Worte „der Jagdbeute“ durch die Worte „von Wild“ und die Worte „jagdbaren Federwildes“ durch die Worte „von Federwild“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Tierarten

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

1. Haarwild:

Wisent (*Bison bonasus* L.),
Elchwild (*Alces alces* L.),
Rotwild (*Cervus elaphus* L.),
Damwild (*Dama dama* L.),
Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK),
Rehwild (*Capreolus capreolus* L.),
Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.),
Steinwild (*Capra ibex* L.),
Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS),

Schwarzwild (*Sus scrofa* L.),
Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS),
Schneehase (*Lepus timidus* L.),
Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.),
Murmeltier (*Marmota marmota* L.),
Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER),
Luchs (*Lynx lynx* L.),
Fuchs (*Vulpes vulpes* L.),
Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* GRAY),
Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN),
Baummarder (*Martes martes* L.),
Iltis (*Mustela putorius* L.),
Hermelin (*Mustela erminea* L.),
Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.),
Dachs (*Meles meles* L.),
Fischotter (*Lutra lutra* L.),
Waschbär (*Procyon lotor* L.),
Seehund (*Phoca vitulina* L.),

2. Federwild

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),
Fasan (*Phasianus colchicus* L.),
Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),
Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),
Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.),
Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),
Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),
Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.),
Wildtauben (Columbidae),
Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL.),
Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISSON und *Branta* SCOPOLI),
Wildenten (Anatinae),
Säger (Gattung *Mergus* L.),
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.),
Bläßhuhn (*Fulica atra* L.),
Möwen (Laridae),
Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.),
Großtrappe (*Otis tarda* L.),
Graureiher (*Ardea cinerea* L.),
Greife (Accipitridae),
Falken (Falconidae),
Kolkrabe (*Corvus corax* L.),

(2) Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Zum Schalenwild gehören Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Stein-, Muffel-, Gams- und Schwarzwild.

(4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Mehrere Jagdbezirke können zu Hegegemeinschaften zusammengefaßt werden. Das Nähere regeln die Länder.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „bestimmte Wildarten“ durch die Worte „bestimmtes Wild“ ersetzt.

- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen regeln, unbeschadet des Absatzes 6 Satz 2, die Länder.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als 1500 Hektar umfassen; hierauf sind Flächen anzurechnen, für die dem Pächter auf Grund einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Jagdausübung zusteht. Der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als 1500 Hektar darf nur zupachten, wenn er Flächen mindestens gleicher Größenordnung verpachtet; der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von weniger als 1500 Hektar darf nur zupachten, wenn die Gesamtfläche, auf der ihm das Jagdausübungsrecht zusteht, 1500 Hektar nicht übersteigt. Für Mitpächter, Unterpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis gilt Satz 1 und 2 entsprechend. Für bestimmte Gebiete, insbesondere im Hochgebirge, können die Länder eine höhere Grenze als 1500 Hektar festsetzen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sofern dies einer besseren Reviergestaltung dient, dürfen Bund, Länder und Gemeinden, die Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke sind, abweichend von Satz 1 Pächter sein; Absatz 3 Satz 2 gilt insoweit nicht.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluß den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1, des Absatzes 2, des Ab-

satzes 3, des Absatzes 4 Satz 1 oder des Absatzes 5 nicht entspricht, ist nichtig. Das gleiche gilt für eine entgeltliche Jagderlaubnis, die bei ihrer Erteilung den Vorschriften des Absatzes 3 nicht entspricht.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wer die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, muß einen auf seinen Namen laufenden Falknerjagdschein mit sich führen.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen, mündlichen und einem praktischen Teil besteht; er muß darin ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildhege, der Wildbiologie, der Wildschadensverhütung, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen, der Führung von Jagdhunden, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und in den jagd- und tierschutzrechtlichen Vorschriften nachweisen. Die Länder können die Zulassung zur Jägerprüfung vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung.“

- c) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen und bei der Erteilung von Jagdscheinen an die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik können Ausnahmen von Absatz 5 Satz 1 und 2 gemacht werden.

(7) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat; er muß darin ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen. Das Nähere hinsichtlich der Erteilung des Falknerjagdscheines regeln die Länder.“

6. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Versagung des Jagdscheins

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen oder die Jagdausübung verboten ist, während der Dauer der Entziehung, einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2) oder des Verbotes;
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 50 000 Deutsche Mark für Sachschäden) nachweisen. Die Versicherung kann nur bei einem im Geltungsbereich des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden. Die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.) haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,

3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen Friedensverrats, Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrats oder Gefährdung der äußeren Sicherheit,
- b) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, Wilderei oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- c) mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
- d) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- e) wegen eines Verstoßes gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Bundeswaffengesetz, das Reichswaffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe e genannte Vorschrift verstoßen haben,
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheins bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Antragsteller ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine geistige oder körperliche Eignung vorlegt."

7. Die Überschrift zum V. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Jagdbeschränkung, Pflichten bei der Jagdausübung“.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1000 Joule beträgt; der entsprechende Wert für Gamswild beträgt 2000 Joule;

b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen, im Kaliber 6,5 mm müssen die Büchsenpatronen entweder auf 100 m eine Geschossgeschwindigkeit (V 100) von mindestens 850 m/sec ergeben oder ein Geschossgewicht von mindestens 10 g haben;

c) auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen;

d) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Bewegungsenergie der Geschosse mindestens die Hälfte der unter den Buchstaben a und b genannten Energiewerte erreicht;“

- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang. Das Verbot umfaßt nicht die Jagd

a) auf Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild;

b) auf Möwen, sofern diese an künstlichen Fischteichen angetroffen werden;“

- cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder der Zieleinrichtung, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder

eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchfeuern Federwild zu fangen;

b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, vergiftete oder betäubende Köder und geblendete Lockvögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden; ausgenommen ist die Verwendung von Netzen beim Fang von Fasanen;“

- dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Belohnungen für den Abschluß oder den Fang von Wild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen;“

ee) In Nummer 7 wird vor den Worten „Fang- oder Fallgruben“ das Wort „Saufänge,“ eingefügt.

ff) In Nummer 9 wird das Wort „Selbstschüsse“ durch das Wort „Selbstschußgeräte“ ersetzt.

gg) In Nummer 10 werden die Worte „ausgenommen das Fangen in Entenkojen mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde“ gestrichen.

hh) In Nummer 11 werden die Worte „(ausgenommen Schwarzwild)“ gestrichen.

- ii) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Wild, ausgenommen krankes Wild in Gewässern, aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen;“

jj) In den Nummern 14 und 16 werden jeweils die Worte „jagdbare Tiere“ durch das Wort „Wild“ ersetzt.

kk) In Nummer 18 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

- ll) Es wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. eingefangenes oder aufgezo- genes Wild später als eine Woche vor Abhaltung einer Gesellschaftsjagd auszusetzen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 17 erweitern oder aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur

Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts einschränken. Ausnahmen vom Verbot des Erlegens von Wild aus Kraftfahrzeugen können für Körperbehinderte zugelassen werden.“

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b vorgeschriebenen Energiewerte können unterschritten werden, wenn von einem Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition ist das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.“

9. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausübung der Jagd in Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparks wird durch die Länder geregelt.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschußregelung bewirken, daß ein in seinen einzelnen Stücken gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie Auer- und Birkwild“ durch die Worte „Seehunde sowie Auer-, Birk- und Rakelwild“ ersetzt.

- bb) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„In Hegegemeinschaften ist der Abschußplan von der Hegegemeinschaft im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „Wildarten, deren“ durch die Worte „Wild, dessen“ ersetzt.

11. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Jagd- und Schonzeiten

- (1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der

Erfordernisse der Landeskultur bestimmt der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege befristet aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Die Länder können bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festsetzen oder in Einzelfällen zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen zulassen.

(3) Aus Gründen der Landeskultur können Schonzeiten für Wild gänzlich versagt werden (Wild ohne Schonzeit).

(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Marderhund, Waschbär, Ringeltaube, Türkentaube, Silber- und Lachmöwe aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen bestimmen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen. Das Sammeln von Eiern der Ringel- und Türkentauben unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung; dies gilt auch für das Sammeln von Eiern der Rebhühner, Fasanen, Wildtruthühner und der Stockenten zum Zwecke der Zucht oder Aufzucht sowie des Auer- und Birkwildes zu Forschungs- oder Versuchszwecken. Das Sammeln der Eier der Silber- und Lachmöwen ist vom 1. Januar bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres gestattet.“

12. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

- (1) Um krankgeschossenes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, ist

dieses unverzüglich zu erlegen; das gleiche gilt für schwerkrankes Wild, es sei denn, daß es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen.

(2) Das Nähere hinsichtlich der Wildfolge regeln die Länder."

13. In § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wildfütterungen außerhalb der Notzeiten sind untersagt. Die Länder können Ausnahmen zulassen.“

14. In § 29 Absatz 4 werden die Worte „andere Wildarten“ durch die Worte „anderes Wild“ und die Worte „bestimmte Wildarten“ durch die Worte „bestimmtes Wild“ ersetzt.

15. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Inverkehrbringen und Schutz von Wild

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies aus Gründen der Hege, insbesondere zur Kontrolle des Abschlußplanes und der Innehaltung der Schonzeiten, zur Bekämpfung von Wilderei und Wildheherei sowie zur Verhütung von Gesundheitsschäden durch Fallwild erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Anwendung von Ursprungszeichen bei der Verbringung von erlegtem Schalenwild aus dem Erledigungsbezirk und der Verbringung von erlegtem Schalenwild in den Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret,
3. die Verpflichtung zur Führung von Wildhandelsbüchern und deren behördlichen Überwachung.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies aus Gründen der Hege, insbesondere zum Schutz von in ihrem Bestand bedrohten Wildarten oder aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. das Halten, den Besitz, die Zucht, das Inverkehrbringen, das Feilbieten und die Aufforderung hierzu, den Transport, den Erwerb und das Verwenden von Wild,
2. die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen von Wild in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes,

3. vorbeugende Maßnahmen gegen das Beunruhigen von Wild,
4. das Kennzeichnen von Wild,
5. das Sammeln von verletztem und krankem Wild,
6. die Lebensstätten von Wild.

Die Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 erstreckt sich auch auf Entwicklungsformen des Wildes, auf totes Wild sowie auf Teile des Wildes.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen, soweit sie sich auf Absatz 1 Nr. 1 erstrecken, des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft; Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bedürfen, soweit sie sich auf Absatz 2 Nr. 2 erstrecken, des Einvernehmens mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen; Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 6 bedürfen, soweit sie Gewässer betreffen, des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern.

(4) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie bei dem sonstigen Verbringen von Wild in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgaben durch Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), geändert durch Artikel 5 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), gilt entsprechend. Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens zur Überwachung nach Satz 1; er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben in Geschäftsräumen vorsehen.

(5) Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen Wild zur Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie zum sonstigen Verbringen abgefertigt wird, wenn die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 2 geregelt ist.

(6) Die Länder können die nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften mit Ausnahme der nach Absatz 1 Nr. 1 und nach Absatz 2 Nr. 2 erlassenen Vorschriften aus den in § 19 Abs. 2 genannten Gründen ergänzen, erweitern oder einschränken."

16. § 36 a erhält folgende Fassung:

„§ 36 a

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Vorschriften des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. S. 1463), zuletzt geändert durch Artikel 213 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, und die Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1277), geändert durch Art. 37 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes."

17. § 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Ländern sind Jagdbeiräte zu bilden, denen Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und des Naturschutzes angehören müssen."

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Zitat „§ 11 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 6“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 10, 12 bis 15, 17, 18, 19 oder § 20 Abs. 1 zuwiderhandelt;“

c) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. einer Vorschrift des § 28 Abs. 1 bis 3 und 5 über das Hegen, Aussetzen und über Wildfütterung zuwiderhandelt;“

d) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1, 2, 4 oder 6 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;“

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Bundesjagdgesetz in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

§ 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden auf Jagdpachtverträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam abgeschlossen worden sind.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

1. Die Rechtsentwicklung seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 16. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 221) hat auch das Jagdwesen berührt:

- a) Das neue Waffengesetz wirkt sich insbesondere hinsichtlich seiner Vorschriften über Zuverlässigkeitsvoraussetzungen und die erforderliche Sachkunde für die Erteilung der Waffenbesitzkarte und des Munitionserwerbsscheines auch auf die Erteilung des Jagdscheines aus. In den Beratungen zum Waffengesetz hat der Deutsche Bundestag in einer EntschlieÙung (Nachtrag zu Drucksache VI/3566) u. a. eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes mit dem Ziel gefordert, übereinstimmende Zuverlässigkeitsvoraussetzungen waffenrechtlicher und jagdrechtlicher Erlaubnisse vorzusehen.
- b) Das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1277) bringt den Gedanken des Tierschutzes stärker als bisher zur Geltung und berührt insbesondere das Bundesjagdgesetz bei der Wildfolge.

Das Jagdwesen hat dieser Rechtsentwicklung Rechnung zu tragen; das Bundesjagdgesetz ist deshalb entsprechend anzupassen.

2. Nach dem Umweltprogramm der Bundesregierung sind bei einer Novellierung des Bundesjagdgesetzes insbesondere auch Gesichtspunkte von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die freie Landschaft, die als natürliche Umwelt des Menschen dessen Lebens- und Wirtschaftsgrundlage ist, wird durch die Industriegesellschaft, ihre Abwässer, Abgase und Abfälle mit nachteiligen Folgen für Mensch und Tier belastet. Immer mehr Tierarten werden in ihrem Bestand gefährdet oder bedroht. Der Gefährdungsgrad einzelner Tierarten ist zwar in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich; Schutzmaßnahmen für gefährdete Tierarten müssen jedoch in der ganzen Bundesrepublik mit gleicher Intensität durchgeführt werden. Dadurch können regional in ihrem Bestand rückläufige Populationen durch Zuwanderung wieder ergänzt werden.

3. Der Gesetzentwurf sieht in den Grundzügen folgende Regelungen vor:

- a) Der Begriff des Jagdrechts wird neu definiert und insbesondere eine Verpflichtung zur Hege eingeführt (§ 1).
- b) Die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten wird den Erfordernissen des Tierartenschutzes entsprechend geändert (§ 2).

c) Die pachtfähige Gesamtfläche eines Jagdbezirkes wird begrenzt. Dadurch wird einer größeren Zahl von Jägern die Jagdausübung ermöglicht und zugleich sichergestellt, daß der Jagdpächter der Hegepflicht umfassend nachkommen kann (§ 11).

d) Das Verfahren bei der Ablegung der Jägerprüfung wird bundeseinheitlich geregelt. Erstmals wird eine Falknerprüfung eingeführt. Durch erweiterte Prüfungsanforderungen wird den veränderten Verhältnissen im Jagdwesen Rechnung getragen (§ 15).

e) Die Erteilung des Jagdscheines wird den Bestimmungen des neuen Waffengesetzes mit dem Ziel angepaßt, übereinstimmende Zuverlässigkeitsvoraussetzungen waffenrechtlicher und jagdrechtlicher Erlaubnisse zu schaffen (§ 17).

f) Die Jagdbeschränkungen (sachliche Verbote) werden den Erfordernissen des Tierartenschutzes entsprechend erweitert. Damit werden zugleich die Voraussetzungen für einen Beitritt der Bundesrepublik zu internationalen Konventionen geschaffen (§ 19).

g) Die Ausnahmeregelungen über die Jagd- und Schonzeiten werden den veränderten jagdlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen des Tierartenschutzes angepaßt (§ 22).

h) Erstmals wird eine Rahmenregelung über die Wildfolge getroffen, die sicherstellen soll, daß krankgeschossenes Wild unverzüglich zu erlegen ist (§ 22 a).

i) Zum Schutz von in ihrem Bestand bedrohten Tierarten werden die Voraussetzungen für den Erlaß bundeseinheitlicher Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Hege, der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Wild geschaffen, wobei den Ländern für regional bedingte Abweichungen ausreichende Regelungsbefugnisse verbleiben (§ 36).

4. Das Änderungsgesetz verursacht für den Bund, die Länder und die Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1):

Buchstabe a

Die Landschaft wird durch die Industriegesellschaft immer stärker mit nachteiligen Folgen für die wildlebenden Tiere belastet. Die freie Landschaft wird durch bauliche Anlagen zunehmend in Anspruch genommen. Dadurch nehmen Umweltschäden auch in bisher gering oder kaum belasteten Gebieten zu. In

der Kulturlandschaft vollzieht sich ein tiefgreifender Wandel. Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft führt auf allen geeigneten Standorten zu intensiver Bodennutzung. Der Lebensraum der wildlebenden Tiere wird dadurch ständig mehr eingeschränkt; viele Arten werden in ihrem Bestand bedroht oder gefährdet.

Diese Umweltverhältnisse haben im Jagdwesen schon seit vielen Jahren die Hege für bedrohte Tierarten als primäre Aufgabe in den Vordergrund gerückt. Das Bundesjagdgesetz hat in § 1 bisher schon die Hege ausdrücklich angesprochen. Im Hinblick auf die fortschreitende Gefährdung vieler Tierarten ist es nunmehr dringend geboten, eine gesetzliche Verpflichtung zur Hege einzuführen.

Der veränderten Aufgabenstellung des Jagdwesens wird auch dadurch Rechnung getragen, daß der Gesetzentwurf den Begriff „wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild)“ anstelle des bisherigen Begriffs „wildlebende jagdbare Tiere (Wild)“ neu einführt. Der Jagdausübungsberechtigte wird dadurch verstärkt in die Verantwortung für alle dem Jagdrecht unterliegenden wildlebenden Tiere genommen.

Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 2 Halbsatz 1 enthält eine Erweiterung des Begriffs der Hege. Durch die Einfügung des Wortes „landeskulturell“ wird ausgedrückt, daß der zu erhaltende Wildbestand auch auf die enge Verbindung zwischen Agrarstrukturverbesserung und Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes ausgerichtet sein muß. Das Wort „landeskulturell“ umfaßt danach alle ökonomischen und ökologischen Aspekte, die bei der Anpassung des Wildbestandes an die land- und forstwirtschaftlich genutzte und betreute Landschaft zu berücksichtigen sind. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es insbesondere erforderlich, die Lebensgrundlagen (z. B. notwendige Äsungsflächen, Einstände usw.) für einen gesunden Wildbestand zu pflegen und zu sichern, um auch Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft weitgehend zu verhindern.

Da alle Tierarten in ihrem Lebenskreis in enger Wechselbeziehung stehen, erfaßt die Hege nicht nur die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten als besonderen Bestandteil des Naturhaushaltes, sondern wirkt sich auch nachhaltig auf die übrigen Tierarten aus.

Buchstaben c und d

Die Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

Die Neufassung des Absatzes 1 dieser Vorschrift berücksichtigt, daß einige der bisher dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten heute im Geltungsbereich

des Bundesjagdgesetzes nicht mehr in der freien Wildbahn leben, andere sehr selten geworden oder in ihrem Bestand bedroht oder bereits gefährdet sind. Obwohl der Gefährdungsgrad der einzelnen Tierarten unterschiedlich ist, müssen Schutzmaßnahmen für gefährdete Tierarten im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes mit gleicher Intensität durchgeführt werden. Nur so wird erreicht, daß in ihrem Bestand rückläufige Populationen von intakten Populationen durch Zuwanderung wieder ergänzt werden können.

Die Änderungen in den Absätzen 2 bis 4 haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4)

Regionale Hegegemeinschaften für Schalenwild haben sich durch die großflächige Erfassung und Bewirtschaftung des Wildes gut bewährt. Bundeseinheitlich bestand aber eine Regelung zur Bildung von Hegegemeinschaften bisher nicht. Das Fehlen einer solchen Vorschrift hat sich in der Praxis als Mangel erwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 11)

Buchstaben a, c und e

Die Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Buchstabe b

Die Beschränkung der Jagdpachthöchstfläche soll den Jagdpachtmarkt einer möglichst großen Zahl von Jagdpachtanwärttern offenhalten, um so eine angemessene Verteilung der Jagdflächen unter der Jägerschaft zu erreichen. Die Nachfrage auf dem Jagdpachtmarkt übersteigt das aus natürlichen Gründen begrenzte Angebot erheblich. Es soll daher durch die Festsetzung der Pachthöchstfläche eine bessere Verteilung der Jagdpachtflächen ermöglicht werden. Den Ländern bleibt jedoch die Möglichkeit einer Höherbegrenzung vorbehalten.

Die vorgesehene Beschränkung der Ausübung des Jagdrechts durch Festlegung von Höchstgrenzen für die pachtfähige Gesamtjagdfläche berührt die Rechte der Grundeigentümer bzw. Jagdgenossenschaften, denen die Ausübung des Jagdrechts zusteht. Zu diesem Recht gehört auch das Recht der Verpachtung dieses Nutzungsrechts. Die Beschränkung dieses Rechts hält sich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums. Dies hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in einer Entscheidung zu der vergleichbaren Beschränkung in Artikel 14 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1962 (GVBl. S. 131), der für Jagdpachtflächen im Hochgebirge eine Höchstgrenze von 3500 Hektar und im übrigen Bayern von 1500 Hektar vorsieht, festgestellt (Entscheidung des Bayer. Verf.GH vom 28. März 1969 – Vf 62 VIII/67 – in VRspr 20, Nr. 208 Seite 772 ff (773)).

Buchstabe d

In der Praxis hat sich gezeigt, daß Flächenform und Grenzverlauf von Eigenjagdbezirken des Bundes, der Länder und Gemeinden die Jagdausübung und die Hege teilweise erheblich erschweren. Es muß daher die Möglichkeit geschaffen werden, Grundflächen zuzupachten, um eine günstigere Reviergestaltung zu erreichen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 15)*Buchstabe a*

Die Änderung dient der Klarstellung.

Buchstabe b

Bei der Ablegung der Jägerprüfung waren bisher in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Verfahren üblich. Diese Verfahrensregelungen hatten zur Folge, daß die Prüfungen in verschiedenen Bundesländern schwieriger waren als in anderen. Künftig wird die Prüfung bundeseinheitlich aus einem schriftlichen, mündlichen und einem praktischen Teil bestehen, um so eine Gleichbehandlung aller Prüflinge zu gewährleisten. Ferner ist es im Hinblick auf die veränderten Umweltverhältnisse im Interesse einer geordneten Wildbewirtschaftung erforderlich, daß der Bewerber außer den bisher geprüften Fachgebieten noch weitere Kenntnisse, u. a. vor allem in der Wildhygiene, nachweist. Außerdem hat die bisherige Erfahrung gezeigt, daß insbesondere der Umgang mit der Waffe wegen der möglichen Unfallfolgen eine theoretische und praktische Ausbildung des Jagdscheinbewerbers dringend erforderlich macht.

Buchstabe c

Durch den neuen Absatz 6 soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß auch Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland einen Jagdschein ohne Nachweis einer in der Bundesrepublik abgelegten Jägerprüfung erhalten können. Im übrigen dient die Änderung der redaktionellen Klarstellung.

Erstmals wird durch den neuen Absatz 7 als Voraussetzung für den Erwerb des Falknerjagdscheines die Ablegung einer Jägerprüfung eingeführt. Eine solche Regelung ist notwendig, weil die Beizjagd eine Art der Jagdausübung ist, die bis auf wenige Ausnahmen dieselben Kenntnisse und Fertigkeiten wie die Jagd mit der Waffe erfordert. Die Jägerprüfung allein reicht als Nachweis der Befähigung zur Ausübung der Falknerei jedoch nicht aus, da diese darüber hinaus spezielle Kenntnisse im Greifvogelschutz, in der Beizvogelhaltung und der Abrichtung der Beizvögel erfordert.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 17)

Im Hinblick auf die Entschließung des Deutschen Bundestages (Nachtrag zu Drucksache VI/3566) wird die Vorschrift neu gefaßt, um übereinstimmende

Zuverlässigkeitsvoraussetzungen waffenrechtlicher und jagdrechtlicher Erlaubnisse zu schaffen. Wie bisher besteht Rechtsanspruch auf Erteilung eines Jagdscheines, soweit nicht einer der näher bezeichneten Versagungsgründe vorliegt, die jedoch nunmehr denjenigen des Waffengesetzes angepaßt sind.

Absatz 1 nennt diejenigen Gründe, die zwingend zur Versagung des Jagdscheines führen. Während die Nummern 1 und 3 den bisherigen Nummern 1 und 5 entsprechen, ersetzt Nr. 2 die bisherigen Versagungsgründe der Nummern 2, 3 und 4. Die Verdoppelung der Mindesthöhe der Haftpflichtversicherung in Nummer 4 ist im Hinblick auf die Höhe der möglichen Schadensersatzansprüche geboten. Die Ergänzung stellt klar, daß nur solche Versicherungen als ausreichend im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 4 anzusehen sind, die bei einem inländischen privaten oder öffentlichrechtlichen Versicherungsunternehmen genommen worden sind.

Absatz 2 enthält in Anpassung an das Waffengesetz Regelungen, in denen der Jagdschein versagt werden kann.

In Anpassung an das Waffengesetz und den Wortlaut von Absatz 1 Nummer 2 ist es erforderlich, den Begriff der Zuverlässigkeit in den Absätzen 3 und 4 negativ zu umschreiben. In den Fällen des Absatzes 3 ist die erforderliche Zuverlässigkeit ohne weitere Prüfung zu verneinen; in den Fällen des Absatzes 4 ist die Zuverlässigkeit nur in der Regel zu verneinen, kann also in bestimmten Fällen gleichwohl bejaht werden.

Die in Absatz 5 getroffene Regelung soll es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Entscheidung über die Erteilung des Jagdscheines auszusetzen, solange ein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erhebliches Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Durch Absatz 6 soll der zuständigen Behörde die Befugnis eingeräumt werden, von dem Antragsteller die Beibringung eines amts- und fachärztlichen Zeugnisses zu verlangen, wenn Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung begründen.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Die Erweiterung der Überschrift ist sachlich erforderlich, weil in diesem Abschnitt eine neue Vorschrift über die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes aufgenommen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 19)*Buchstabe a*

Zu aa

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a erfolgt in Anpassung an das Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 709).

Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b entspricht der bisherigen Regelung.

Durch die Einfügung von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c soll der Bundesrepublik Deutschland der Beitritt zu bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen internationalen Konventionen über den Artenschutz ermöglicht werden.

Durch die Einfügung der Nr. 2 Buchstabe d in Absatz 1 soll das Schießen mit Pistolen oder Revolvern auf Wild nur zur Abgabe von Fangschüssen zugelassen werden, wenn die Bewegungsenergie der Geschosse bestimmte Werte erreicht. Das Fehlen einer solchen Vorschrift hat sich in der Praxis als Mangel erwiesen.

Zu bb

Die Neufassung des Absatzes 1 Nr. 4 verbietet aus Gründen des Tierschutzes die Nachtjagd auf Schalenwild und Federwild. Von diesem Verbot ist das Schwarzwild ausgenommen, weil dessen starke Vermehrung und der von dieser Tierart verursachte Wildschaden die Nachtjagd nach wie vor notwendig macht. Die bisher unter Nr. 4 Buchstabe b genannten Ausnahmeregelungen für die Jagd auf Fischreiher, Fischadler und Haubentaucher entfallen aus Gründen des Tierartenschutzes.

Zu cc, dd und gg

Die Änderungen ergeben sich aus den zu Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c aufgeführten Gründen.

Zu ee

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu ff

Die Änderung erfolgt in Anpassung an das Waffengesetz.

Zu hh

Die Streichung in Absatz 1 Nr. 11 ist geboten, weil es aus Gründen des Tierschutzes nicht mehr vertretbar ist, in den Notzeiten das Schwarzwild anders als das übrige Schadenwild zu behandeln.

Zu ii

Durch die Neufassung soll erreicht werden, daß die inzwischen stark angestiegene Wilderei mit Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen unterbunden wird.

zu jj und kk

Die Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

zu ll

Das Verbot ist aus Gründen des Tierartenschutzes erforderlich.

Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 2 nennt in Ergänzung der bisherigen Regelungen als Beispiele einige der

besonderen Gründe, nach denen Verbote des Absatzes 1 durch die Länder eingeschränkt werden können. Damit wird einem Erfordernis der Praxis Rechnung getragen.

Buchstabe c

Durch den neuen Absatz 3 soll sichergestellt werden, daß Munition, die eine geringe Auftreffenergie entwickelt, die aber auf Grund der Konstruktion der Geschosse für jagdliche Zwecke geeignet ist, zur Jagd zugelassen wird. Dies soll besonders für Munition gelten, deren Eignung für bestimmte jagdliche Zwecke durch ein Fachinstitut bestätigt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 20)

Nationalparks werden in den Katalog derjenigen Gebiete einbezogen, in denen die Regelung der Jagdausübung ausschließlich den Ländern obliegt. Diese Regelung ist im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Nationalparks angezeigt.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 21)

Buchstabe a und Buchstabe b zu aa

Die Ergänzungen sollen die Bedeutung des Tierartenschutzes stärker herausstellen.

Buchstabe b zu bb

Die Änderung berücksichtigt den neuen § 4 Absatz 2 des Entwurfes.

Buchstabe c

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 22)

Die Änderung in Absatz 1 soll den Ländern ermöglichen, die Jagdzeiten unbefristet (bisher nur vorübergehend) aufzuheben, um dadurch den Wildbestand langfristig regulieren zu können. Im übrigen wurden die Gründe für eine befristete Aufhebung der Schonzeiten präzisiert. Die bisherige Regelung einer befristeten Abkürzung oder Aufhebung der Jagdzeiten hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. Die in Satz 4 neu geschaffene Ausnahmeregelung für den Lebendfang von Nutzwild außerhalb der Jagdzeiten hat sich als notwendig erwiesen, da der Lebendfang von Wild zur Durchführung von Hegemaßnahmen oder zur Aussetzung von Wild in anderen Gebieten oder Erdteilen (z. B. Gamswild für Amerika) innerhalb der regulären Jagdzeit oft nicht möglich ist.

Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 erweitert und präzisiert die Befugnis der Länder, von bundesrechtlichen Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 abzuweichen.

Die Änderungen des Absatzes 3 haben nur redaktionelle Bedeutung.

Die Einbeziehung von Marderhund, Waschbär, Ringeltaube, Türkentaube, Silber- und Lachmöve in die Ausnahmeregelung des Absatzes 4 Satz 2 wurde erforderlich, da die genannten Tierarten in der Wildbahn vermehrt auftreten, regional erhebliche Wildschäden verursachen und deshalb die Möglichkeit einer Bestandsregulierung auch innerhalb der Setz- und Brutzeiten eröffnet werden muß.

Der Bestand der Greife in der Bundesrepublik Deutschland ist regional unterschiedlich groß und zum Teil erheblich gefährdet oder bedroht; unter Berücksichtigung dieser Tatsache kann das Aushorsten von Nestlingen oder Ästlingen der Habichte für Beizzwecke ausdrücklich nur im besonderen Einzelfall zugelassen werden. Diese Vorschrift, die – wie auch die Bestimmungen über das Sammeln von Eiern von Federwild – bisher in der Verordnung über die Schonzeiten enthalten war, ist aus Gründen der Klarheit in das Gesetz übernommen worden; die genannten Bestimmungen werden in einer Neufassung der Verordnung über die Schonzeiten nicht mehr aufgenommen. Soweit dabei eine Abänderung des Katalogs der betroffenen Tierarten erfolgt ist, ist dies aus Gründen des Tierartenschutzes und zur Verhinderung von Wildschäden geboten.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 22 a)

In einigen Bundesländern bestehen bereits Regelungen im Bereich der Wildfolge. Da aber diese Vorschriften dem neuen Tierschutzgesetz nicht in vollem Umfange gerecht werden, ist die neu eingeführte Rahmenregelung notwendig. Schwerkrankes Wild im Sinne dieser Vorschrift ist das von einer Krankheit, insbesondere von einer Wildseuche, befallene oder sonst (durch Autounfall, Zäune, landwirtschaftliche Maschinen usw.) verletzte Wild. Hierunter fällt auch kümmerndes Wild, das insbesondere durch Alter, Entkräftung, Verletzung oder Parasiten erheblich und auf lange Zeit geschwächt bleibt.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 28)

Durch den neu eingeführten Absatz 5 soll verhindert werden, daß sich das Wild durch Fütterung außerhalb der Notzeit über das gewünschte Maß hinaus vermehrt und dadurch übermäßige Wildschäden verursacht. Ferner soll dadurch erreicht werden, daß die unerläßliche Beobachtung des Wildbestandes als Grundlage der Wildbestandsbewirtschaftung und die Bejagung des Wildes durch angrenzende Revierinhaber nicht erschwert wird.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 29)

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 36)

Absatz 1 behält im wesentlichen den bisherigen sachlichen Inhalt. Im Hinblick auf die Verpflichtung

zur Hege (vgl. § 1 Abs. 1 in der neuen Fassung) wurden die Worte „aus Gründen der Hege“ jedoch als primäres Ziel in dieser Vorschrift vorangestellt. Da die Länder wegen der Notwendigkeit, in dem in Absatz 1 angesprochenen Bereich des Verkehrs mit Wildbret wenigstens in den Grundzügen bundeseinheitliche Regelungen zu haben, von ihrer bisherigen Regelungsbefugnis nur zögernd Gebrauch gemacht haben, erscheint es zweckmäßig, den Bundesminister zum Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung zu ermächtigen.

Aus Gründen der Hege, insbesondere des Schutzes bestandsbedrohter Tierarten oder für wissenschaftliche Zwecke, sind künftig besondere Regelungen erforderlich (Abs. 2). Die Grundzüge dieser Regelungen sollen vom Bundesminister durch Rechtsverordnung erlassen werden. In den Nummern 1 bis 6 werden Art und Ausmaß solcher Verordnungen konkretisiert. Diese Verordnungsermächtigungen sollen auch bei einem Beitritt der Bundesrepublik zu bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Tierartenschutzes die Umsetzung in innerstaatliches Recht ermöglichen.

Absatz 3 regelt die Beteiligung anderer Bundesminister beim Erlaß von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2.

Die Absätze 4 und 5 behandeln die verwaltungsmäßige Durchführung der Überwachung der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie des sonstigen Verbringens von Wild und die insoweit geltenden behördlichen Zuständigkeiten und Beteiligungen.

In Absatz 6 wird klargestellt, daß der Sachbereich des § 36 in dieser Vorschrift und in den nach dieser Vorschrift zu erlassenden Rechtsverordnungen grundsätzlich keine abschließende Regelung finden soll; den Ländern verbleibt vielmehr Raum für Willensentscheidungen in der sachlichen Rechtsgestaltung der vorliegenden Materie. Die Ausfüllungsfähigkeit und -bedürftigkeit durch den Landesgesetzgeber ist lediglich verschlossen für Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 und nach Absatz 2 Nr. 2. Eine bundeseinheitliche Regelung auf diesen Einzelgebieten ist geboten und auch in diesem Rahmen zulässig.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 36 a)

Die Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 37)

Die Einbeziehung des Vertreters des Naturschutzes in den Jagdbeirat der Länder ist sachlich geboten.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 39)

Buchstabe a

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Buchstabe b

Die Erweiterung der Vorschrift ist auf Grund des neuen § 19 Abs. 1 Nr. 19 notwendig.

Buchstabe c

Die Neufassung ist auf Grund des neuen § 28 Abs. 5 erforderlich.

Buchstabe d

Die Neufassung des Absatzes 2 Nr. 5 hat nur redaktionelle Bedeutung.

Buchstabe e

Die erhöhte Bußgeldandrohung soll darauf hinweisen, welche Bedeutung einem Verstoß gegen das Gesetz und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen beizumessen ist, zumal der Gedanke des Tierschutzes und des Tierartenschutzes hier stärker als bisher betont wird. Im übrigen dient die Neufassung der Straffung des Gesetzestextes.

Zu Artikel 2

Die Neubekanntmachung des Gesetzeswortlautes ist im Hinblick auf die seit der Neufassung vom 13. März 1961 ergangenen zahlreichen Änderungen des Gesetzes erforderlich.

Zu Artikel 3

Diese Übergangsregelung dient der Rechtssicherheit.

Zu Artikel 4

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Es erscheint zweckmäßig, die Änderungen dieses Gesetzes mit Beginn eines neuen Jagdjahres (vgl. § 11 Abs. 4 in der Fassung dieses Gesetzes) in Kraft treten zu lassen.

Stellungnahme des Bundesrates

I. Artikel 1

1. Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2)

Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; aufgrund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft und in der Fischerei möglichst vermieden werden.“

Begründung

Durch die Normierung der Hegepflicht in Absatz 1 mit der Erweiterung des Hegeziels in Absatz 2 wird dem Jagdausübungsberechtigten u. a. die Aufgabe übertragen, die Lebensgrundlagen des Wildes zu pflegen und zu sichern. Die Sicherung und Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen, d. h. des Lebensraumes des Wildes, obliegt auf Grund anderer Rechtsvorschriften auch zahlreichen Behörden, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ferner der Forst-, Land- und Wasserwirtschaft. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll expressis verbis herausgestellt werden, daß die Aufgabengebiete dieser Behörden nicht tangiert werden, was im Hinblick auf die ausschließliche Befugnis, die das Jagdrecht verleiht, zweifelhaft sein könnte.

Im übrigen redaktionelle Änderung.

2. Nummer 2 (§ 2)

a) In Absatz 1 Nr. 1 sind die Worte

„Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* GRAY)“ und „Waschbär (*Procyon lotor* L.)“ zu streichen.

Begründung

Beide Tierarten gehören in der Bundesrepublik Deutschland nicht zur ursprünglichen Tierwelt. Sie sind entweder aus der Gefangenschaft ausgebrochen (Waschbär) oder aus fremden Ländern zugewandert.

Werden sie im Haarwildkatalog gestrichen, so können die Länder gemäß § 2 Abs. 2 sie als „Wild“ klassifizieren, wenn sie dies wünschen.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.“

Begründung

Die Reihenfolge der Aufzählung sollte der Reihenfolge in Absatz 1 Ziff. 1 entsprechen. Im übrigen redaktionelle Anpassung.

3. Nummer 3 (§ 4)

Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung

Eine bundesrechtliche Ermächtigung zur Bildung von Hegegemeinschaften durch die Länder ist zwar sehr zu begrüßen, doch sollte eine solche Regelung aus systematischen Gründen nicht in § 4 des Bundesjagdgesetzes erfolgen, sondern im Rahmen des § 21. § 4 befaßt sich lediglich mit den Jagdbezirken, § 21 jedoch mit der Abschlußplanung, für die die Hegegemeinschaften in Frage kommen. § 4 Abs. 2 des Entwurfs könnte auch als Aufweichung des Reviersystems gedeutet werden.

4. Nach Nummer 3 (§ 10)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht eine Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden kann, die vorsieht, daß bei der Verpachtung von Jagdbezirken Personenmehrheiten vor Einzelbewerbern bevorzugt zu berücksichtigen sind.

5. Nummer 4 (§ 11)

a) In Buchstabe a (§ 11 Abs. 1) ist folgender Doppelbuchstabe cc einzufügen:

,cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Diese können auch die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen zur Pflicht machen.“

Begründung

Klarstellung, daß die Länder die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen zur Pflicht machen können.

b) In Buchstabe b sind in Absatz 3 Satz 3 am Schluß folgende Worte einzufügen:

„mit der Maßgabe, daß auf die Gesamtfläche nur die Fläche angerechnet wird, die bei Teilung der Fläche des Jagdbezirks durch die Anzahl der Mitpächter, Unterpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis (ausgenommen die Erlaubnis zu Einzelabschüssen) auf den einzelnen entfällt“.

Begründung

Bei der im Entwurf vorgesehenen Fassung des § 11 Abs. 3 können Jagdbezirke mit über 1500 ha Fläche überhaupt nicht mehr, nicht einmal an mehrere Personen verpachtet, sondern müssen zuvor gemäß § 8 Abs. 3 oder § 11 Abs. 2 geteilt werden. Diese zwangsläufige Folge widerspricht dem jagdpolitischen Ziel einer großräumigen Wildbestandsbewirtschaftung. Die Fassung des Entwurfs ist aber auch unbillig und verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie den Teilrechtsinhaber hinsichtlich der anzurechnenden Fläche dem Alleinrechtsinhaber gleichstellt.

- c) In Buchstabe d sind im neuen Absatz 5 Satz 3 die Worte „Bund, Länder und Gemeinden“ durch die Worte „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ zu ersetzen.

Begründung

Die Ausdehnung der genannten Rechtsfolgen auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts erscheint mit Rücksicht auf die bestehenden Rechtsverhältnisse sachgerecht und notwendig (vgl. Artikel 14 Abs. 4 Bay-JG).

6. Nummer 5 (§ 15)

- a) *Nach Buchstabe a*

Folgender Buchstabe a 1 ist einzufügen:

„a 1) In Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.“

Begründung

Bei der Vergabe von Einzelabschüssen reicht die Geltungsdauer des Tagesjagdscheins häufig nicht aus, die Jagd mit Erfolg auszuüben. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Tagesjagdscheins, der bei der Vergabe von Einzelabschüssen häufig gelöst wird, behebt diese Schwierigkeiten.

- b) *Buchstabe b (Absatz 5)*

aa) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und

einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll; er muß in der Jägerprüfung ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildhege, der Wildbiologie, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen), der Führung von Jagdhunden, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und im Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht nachweisen; mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar. Die Länder können die Zulassung zur Jägerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung.“

Begründung

Die Fassung des Entwurfs schreibt die Ablegung einer Schießprüfung nicht zwingend vor. Aus Sicherheitsgründen darf auf sie nicht verzichtet werden können. Mangelhafte Schießleistungen dürfen deshalb auch nicht durch gute Leistungen in anderen Prüfungsteilen ausgleichbar sein.

Durch die Umwandlung des Satzes 1 erster Halbsatz in eine Sollvorschrift wird dem Rahmencharakter der Regelung besser Rechnung getragen.

Die Kenntnis, die mit dem Jagdbetrieb zusammenhängt, stellt einen wesentlichen Teil jagdlicher Praxis dar.

Da die vorgesehene Neufassung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) die Verwendung von Faustfeuerwaffen zur Abgabe von Fangschüssen ausdrücklich zuläßt, muß sich die Prüfung auch auf deren Führung erstrecken.

Naturschutz und Landschaftspflege sollten nicht zwischen den jagdlichen Fächern aufgezählt werden.

Es muß klargelegt werden, daß die Länder die Zulassung zur Jägerprüfung nicht nur vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen dürfen.

bb) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob durch Anfügung des Satzes „Die Länder können bestimmen, daß die Schießprüfung in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen ist.“ den Erfordernissen der Sicherheit und den Belangen des Tiereschutzes bei der Jagdausübung besser Rechnung getragen werden kann.

7. Nummer 6 (§ 17)

a) In Absatz 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);“.

Begründung

In Nummer 3 des Entwurfs ist das mit Wirkung vom 1. Januar 1975 eingeführte Verbot der Jagdausübung gemäß § 41 a BJagdG aufgenommen worden. Diese starre Regelung erscheint nicht sinnvoll und muß zur Vermeidung von Härtefällen geändert werden. Nach § 41 a Abs. 1 und 2 BJagdG kann das Verbot der Jagdausübung auf die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden, und der Jagdschein ist für die Dauer des Verbots in amtliche Verwahrung zu nehmen. Dauert die Verbotszeit über den 1. April eines Jahres hinaus, so wäre nach dem Entwurf die Erteilung eines neuen Jagdscheins zwingend untersagt, mit der Folge, daß z. B. ein Jagdpächter nach § 13 Satz 2 BJagdG die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht fristgerecht erfüllen könnte und damit der Jagdpachtvertrag erlöschen würde.

b) In Absatz 1 sind in Nummer 4 die Zahlen „500 000“ und „50 000“ durch die Zahlen „1 000 000“ und „100 000“ zu ersetzen.

Begründung

Um den Ersatz etwaiger Schäden möglichst weitgehend sicherzustellen, sind die Mindestversicherungsbeträge auf keinen Fall zu niedrig anzusetzen. Die Erhöhung dürfte sich nur unwesentlich auf die Versicherungsbeiträge auswirken.

c) In Absatz 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. Personen, die wegen Fälschung eines Jagdscheines oder einer sonstigen zur Ausübung der Jagd erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind.“

Begründung

Die Ergänzung will die geltende Fassung des § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG in den Gesetzentwurf übertragen. Für einen Wegfall dieses fakultativen Versagungsgrundes ist kein Motiv ersichtlich.

d) In Absatz 4 sind in Nummer 1 Buchstabe e die Worte „eines Verstoßes“ durch die Worte „einer Straftat“ zu ersetzen.

Begründung

Unter den Begriff „Verstoß“ fallen auch Ordnungswidrigkeiten. Die Verletzung von Ordnungsrecht rechtfertigt es nicht, dem Täter „in der Regel“ die erforderliche Zuverlässigkeit abzusprechen. Auch das Waffengesetz setzt die Begehung einer „Straftat“ voraus (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e WaffG). Zuwiderhandlungen gegen Ordnungswidrigkeitentatbestände sollen überdies durch Absatz 4 Nr. 2 erfaßt werden.

8. Nummer 8 (§ 19)

a) In Buchstabe a (Absatz 1) ist vor dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe aaO einzufügen:

„aaO) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuß, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;“.

Begründung

Nachdem das Schießen mit Pfeil und Bogen inzwischen in einer Form perfektioniert worden ist, daß man über größere Entfernungen mit hoher Genauigkeit schießen kann, sollte auch die Jagd mit Pfeil und Bogen wegen der oft unzureichenden Wirkung eines solchen Geschosses und den damit verbundenen tierquälerischen Auswirkungen verboten werden.

b) aa) In Buchstabe a (Absatz 1) Doppelbuchstabe aa ist in Nummer 2 Buchstabe a der letzte Halbsatz zu streichen.

bb) In Buchstabe a (Absatz 1) Doppelbuchstabe aa ist Nummer 2 Buchstabe b nach dem Wort „schießen,“ wie folgt zu fassen:

„im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule haben;“.

Begründung

Die Jagdausübung im Hochgebirge macht es notwendig, daß für den Schuß auf Gams-

wild wie auf Rotwild die gleiche Kaliberstärke gilt. Die praktischen Erfahrungen mit der Patrone dieser Mindestlaborierung waren bisher sehr gut.

- c) In Buchstabe a (Absatz 1) Doppelbuchstabe aa ist Nummer 2 Buchstabe d wie folgt zu fassen:

„d) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt;“.

Begründung

Die vorgesehenen Energiewerte für Pistolen- und Revolverpatronen sind erheblich zu hoch. Es gibt in der Produktion der Munitionsindustrie in der Bundesrepublik Deutschland nur eine einzige Patrone, welche die Anforderungen erfüllen würde. Nach praktischen Erfahrungen ist es ausreichend, für den Fangschuß auf Schalenwild von der Mindestenergieleistung von 200 Joule auszugehen.

Die Verwendung von Pistolen und Revolvern bei der Bau- und Fallenjagd gehört zur ordnungsgemäßen Jagdausübung.

- d) In Buchstabe a (Absatz 1) Doppelbuchstabe bb ist in Nummer 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Das Verbot umfaßt nicht die Jagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild;“.

Begründung

Die Bestandsexplosion der Lachmöwen im Binnenland und der Silbermöwen an der Küste machen nach Mitteilung der Staatlichen Vogelschutzwarte Garmisch-Partenkirchen jagdliche Maßnahmen auch zur Nachtzeit notwendig. Da die Tiere außerhalb der Brutzeit vorwiegend an Kläranlagen und Müllkippen sich konzentrieren, erscheint die Bestimmung in § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Entwurfs zu eng.

- e) In Buchstabe a (Absatz 1) Doppelbuchstabe cc sind in Nummer 5 Buchstabe a nach dem Wort „verwenden“ die Worte „oder zu nutzen“ einzufügen.

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung stellt klar, daß auch die Ausnutzung nicht selbst gesetzter künstlicher Lichtquellen verboten ist.

- f) In Buchstabe a (Absatz 1) Doppelbuchstabe cc sind in Nummer 5 Buchstabe b nach dem Wort „Netze,“ die Worte „Entenkojen, Reusen,“ einzufügen.

Begründung

Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 10 decken sich in ihrem Inhalt weitgehend.

- g) In Buchstabe a (Absatz 1) Doppelbuchstabe cc sind in Nummer 5 Buchstabe b die Worte „ vergiftete oder betäubende Köder“ zu streichen.

Begründung

Das Verbot der Verwendung vergifteter oder betäubender Köder soll für alles Wild gelten.

- h) In Buchstabe a (Absatz 1) ist Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

„dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Belohnungen für den Abschluß oder den Fang von Federwild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen;“.

Begründung

Das Aussetzen von Belohnungen für Haarwild muß aus Gründen der Seuchenbekämpfung oder zur Verhütung von übermäßigen Wildschäden möglich bleiben.

- i) In Buchstabe a (Absatz 1) ist Doppelbuchstabe gg wie folgt zu fassen:

„gg) Nummer 10 wird gestrichen.“

Begründung

Als Folge der Ergänzung von Nummer 5 Buchstabe b ist Nummer 10 entbehrlich.

- j) In Buchstabe a (Absatz 1) ist Doppelbuchstabe ii wie folgt zu fassen:

„ii) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen, ausgenommen krankes Wild in Gewässern aus maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen;“.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

- k) In Buchstabe a (Absatz 1) ist Doppelbuchstabe jj wie folgt zu fassen:

„jj) In Nummer 14 werden die Worte „jagdbare Tiere“ durch das Wort „Wild“ ersetzt.“

Begründung

Folge der Einfügung eines Doppelbuchstaben jj 1.

- l) In Buchstabe a (Absatz 1) ist nach dem Doppelbuchstaben jj folgender Doppelbuchstabe jj 1 einzufügen:

„jj 1) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden;“

Begründung

Folge der Änderung zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b).

- m) In Buchstabe a (Absatz 1) ist Doppelbuchstabe ll wie folgt zu fassen:

„ll) Es wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. eingefangenes oder aufgezogenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen.“

Begründung

Ausgesetzte Tierarten sollten zum Zeitpunkt der Jagdausübung in genügendem Maße Wildeigenschaft angenommen haben und mit ihrem neuen Lebensraum vertraut sein.

- n) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 17 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken.“

Begründung

Durch die Anreicherung des Gesetzestextes mit einer beispielhaften Aufzählung von Tatbeständen, die als „besondere Gründe“ in Betracht kommen können, ist nichts gewonnen. Eine Änderung wäre nur dann geboten, wenn die Länder von der Ermächtigung des § 19 Abs. 2 bislang unsachgemäß Gebrauch gemacht hätten; dann allerdings müßten die Ermächtigungstatbestände abschließend genannt werden.

Die bisherige Einschränkung auf „zeitweise“ ist – wie dies der Gesetzentwurf vorsieht – zu streichen, weil sie die Rechtsetzung durch die Länder unnötig erschwert.

- o) Buchstabe c (Absatz 3) ist zu streichen.

Begründung

Wenn der Gesetzgeber aus Gründen des Tierschutzes Mindestenergiewerte für erforderlich hält, so sollte es nicht einem Fach-

institut irgendwelcher Art überlassen bleiben, durch seine Bestätigung zu ermöglichen, daß die gesetzlich geregelten Mindestenergiewerte unterschritten werden können.

9. Nummer 9 (§ 20)

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausübung der Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparken wird durch die Länder geregelt.“

Begründung

Anpassung an den Wortlaut des § 40 des Gesetzentwurfs eines Bundesnaturschutzgesetzes [Beschluß des Bundesrates vom 25. April 1975 – Drucksache 137/75 (Beschluß) –].

10. Nummer 10 (§ 21)

- a) Vor Buchstabe a ist folgender Buchstabe aO einzufügen:

„aO) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem „bleiben“ die Worte „sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden“ eingefügt.“

Begründung

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen auch bei der Abschlußregelung berücksichtigt werden.

- b) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschlußregelung dazu beitragen, daß ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.“

Begründung

Die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes hängt in erster Linie von der Wilddichte und den vorhandenen Asungsverhältnissen ab. Die Abschlußregelung allein kann nicht bewirken, daß ein „in seinen einzelnen Stücken“ gesunder Wildbestand erhalten bleibt. Daher ist die Forderung im Halbsatz 1 dahin abzuschwächen, daß statt „bewirken“ die Worte „dazu beitragen“ gesetzt werden; zum anderen muß der Passus „in seinen einzelnen Stücken“ gestrichen werden. Die vorgeschlagene Formulierung läßt noch genügend Spielraum für den Auftrag des Jägers, bei der Durchführung des Abschusses bevorzugt schwache und andere „abschlußwürdige“ Stücke zu erlegen.

- c) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

,a 1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke können Hegegemeinschaften gebildet werden. Das Nähere regeln die Länder; sie regeln insbesondere die Aufstellung der Abschlußpläne innerhalb der Hegegemeinschaften.“

Begründung

Die Ergänzung ist im ersten Teil eine Folge der Streichung von Nummer 3 des Entwurfs. Im zweiten Teil ist sie eine Ermächtigung an die Länder, die Aufstellung von Abschlußplänen innerhalb der Hegegemeinschaften zu regeln.

- d) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

Begründung

Folge der Einfügung des Absatzes 1 a.

- e) aa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist das Wort „ Seehunde“ zu streichen.

bb) In Buchstabe b ist folgender Buchstabe cc einzufügen:

,cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Seehunde dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes bejagt werden, der jährlich nach näherer Bestimmung der Länder für das Küstenmeer oder Teile davon auf Grund von Bestandsermittlungen aufzustellen ist.“

Begründung

Die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sind auf Abschlußpläne für Seehunde nicht anwendbar, weil Seehunde nicht in Jagdbezirken, sondern im Küstenmeer gejagt werden und die Verhältnisse insoweit nicht vergleichbar sind.

11. Nummer 11 (§ 22)

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur“ zu streichen.

Begründung

Die besondere Hervorhebung der Erfordernisse der Landeskultur bedeutet eine Tautologie, weil diese bereits zu den Grundsätzen der Hege i. S. des § 1 Abs. 2 zählen, auf die § 12 Abs. 1 Satz 1 Bezug nimmt.

- b) In Absatz 1 Satz 3 ist das Wort „befristet“ zu streichen.

Begründung

Die Rechtsetzungsbefugnis der Länder wird durch das Befristungsgebot mit der Folge eingeschränkt, daß entweder kurze Fristen (was bei gleichbleibenden Verhältnissen Verlängerungsverordnungen notwendig macht) oder lange Fristen (die auf einen an sich nicht gebotenen Zeitraum vorhalten) bestimmt werden. Das Befristungsgebot kann also zur Verwaltungserschwerung oder zu sachlich nicht (mehr) gerechtfertigten Regelungen führen. Es sollte den Ländern zuge-
traut werden, daß sie von den ihnen übertragenen Ermächtigungen – auch was die Dauer angeht – einen sachgerechten Gebrauch machen.

- c) Absatz 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringeltaube, Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen bestimmen.“

Begründung

Erforderliche Streichung und notwendige Ergänzung.

- d) Absatz 4 Satz 4 und 5 sind wie folgt zu fassen:

„Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten. Die Länder können zulassen, daß Gelege in Einzelfällen zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken oder für Zwecke der Aufzucht ausgenommen werden; das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen ist gestattet.“

Begründung

Die Aneignung der Eier jagdbaren Federwilds ist keine Jagdausübung, sondern „Aneignung der Jagdbeute“ (§ 1 Abs. 4). Die Schonzeitvorschriften gelten deshalb nicht für die Aneignung von Eiern; letztere unterliegt nach dem BJagdG keiner zeitlichen Beschränkung. Auch tatsächlich erübrigt sich eine Beschränkung auf bestimmte Zeiträume, weil Eier ohnehin nur innerhalb der kurzen Brutzeiten anfallen. Eine „Freistellung“ von im Gesetz überhaupt nicht vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen entbehrt deshalb des Sinnes. Es sollte statt dessen das Ausnehmen der Nester und Gelege grundsätzlich verboten werden.

12. Nach Nummer 12

Folgende neue Nummer 12 a ist einzufügen:

„12 a. In § 27 Abs. 1 werden nach dem Wort „Fischereiwirtschaft,“ die Worte „und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ eingefügt.“

Begründung

Änderung entsprechend den Vorschlägen zu § 1 Abs. 2 und § 21 Abs. 1.

13. Nummer 13

Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

„13. In § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Länder können die Fütterung von Wild untersagen oder von einer Genehmigung abhängig machen.“

Begründung

Regelungen über die Fütterung von Wild sollten den Ländern vorbehalten bleiben, um eine Anpassung an die regionalen Verhältnisse zu ermöglichen. Außerdem muß es für Gatterreviere und Wildparke Ausnahmen geben.

14. Nummer 15 (§ 36)

a) Die Absätze 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

„(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies aus Gründen der Hege, zur Bekämpfung von Wilderei und Wildhehlerei, aus wissenschaftlichen Gründen oder zur Verhütung von Gesundheitsschäden durch Fallwild erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Anwendung von Ursprungszeichen bei der Verbringung von erlegtem Schalenwild aus dem Erlegungsbezirk und der Verbringung von erlegtem Schalenwild in den Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen von Wild in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes,
3. die Verpflichtung zur Führung von Wildhandelsbüchern,
4. das Kennzeichnen von Wild.

(2) Die Länder können insbesondere Vorschriften erlassen über

1. das Halten, den Besitz, die Zucht, das Inverkehrbringen, das Feilbieten und die Aufforderung hierzu, den Transport, den Erwerb und das Verwenden von Wild,

2. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher,

3. vorbeugende Maßnahmen gegen das Beunruhigen von Wild,

4. das Sammeln von verletztem und krankem Wild.“

b) Folgender Absatz 2 a ist einzufügen:

„(2 a) Die Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 4 können sich auch auf Entwicklungsformen des Wildes, auf totes Wild sowie auf Teile des Wildes erstrecken.“

c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen, soweit sie sich auf Absatz 1 Nr. 1 erstrecken, des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft, soweit sie sich auf Absatz 1 Nr. 2 erstrecken, des Einvernehmens mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen.“

d) Absatz 4 Satz 4 letzter Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

„er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Vorlage von Geschäftspapieren und sonstigen Unterlagen und zur Vorführung von Waren sowie zur Duldung von Entnahme unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.“

e) In Absatz 5 sind die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 1“ zu ersetzen.

f) Absatz 6 ist zu streichen.

Begründung

Gegen die Neufassung des § 36 bestehen grundsätzliche Bedenken.

Bereits die ursprüngliche Fassung des Bundesjagdgesetzes (1952) enthielt eine etwa dem geltenden § 36 entsprechende Verordnungsermächtigung für den Bund. Von dieser Ermächtigung hat der Bund bis 1961 keinen Gebrauch gemacht. Mit der ersten Novelle zum Bundesjagdgesetz (1961) wurde die Ermächtigung zum Erlaß der entsprechenden Vorschriften auf die Länder übertragen. In den Ländern sind diese Vorschriften weitgehend erlassen worden.

Durch die nunmehr beabsichtigte Regelung wird die 1961 gerade zur Behebung der verfassungsrechtlichen Bedenken einstimmig vorgenommene Korrektur des Gesetzes nicht nur zurückge-

nommen, sondern die Regelungsbefugnis durch Bundesverordnungen sogar über die punktuelle Vollregelung der Wildverkehrskontrolle ausgeweitet und Bereiche mit einbezogen, die sich mit Regelungen in den neuen Naturschutzgesetzen der Länder überschneiden müßten.

Zusammen mit den übrigen beabsichtigten Änderungen des Bundesjagdgesetzes, das die Rahmenkompetenz schon jetzt sehr weit ausschöpft, dürfte der Rahmencharakter des Gesetzes überschritten werden.

Eine Ermächtigung zum Erlaß von Bundesverordnungen in einem Rahmengesetz muß auf die Fälle beschränkt werden, die von den Ländern aus den Gesichtspunkten des Artikels 72 Abs. 2 GG nicht wirksam geregelt werden können. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Rahmengesetze sind prinzipiell von den Ländern, nicht durch Bundesverordnungen auszufüllen.

Die Notwendigkeit für eine entsprechende Verordnungsermächtigung kann nur für die Ein-, Durch- und Ausfuhr, für die Kennzeichnung (einschließlich der Ursprungszeichen) des Wildes und notfalls noch für die Verpflichtung zur Führung von Wildhandelsbüchern anerkannt werden (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 4 des Entwurfs).

Der Bundesrat sieht keine Veranlassung, hinsichtlich der übrigen in der Ermächtigungsgrundlage angesprochene Materien von der vergleichbaren Regelung abzuweichen, die er bei den nach dem Naturschutzgesetz geschützten Tieren vorgeschlagen hat [vgl. §§ 23 und 26 des Entwurfs des Bundesrates für ein Bundesnaturschutzgesetz – BR-Drucksache 137/75 Beschluß –].

Für die jagdbaren Tiere von dieser Auffassung abzuweichen, besteht um so weniger Anlaß, als der Entwurf angesichts der Änderung 1961 nicht nur eine Begründung für die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung durch Verordnung vermissen läßt, sondern mit Absatz 6 die Notwendigkeit selbst in Frage stellt, wenn dort mit Ausnahme der auch nunmehr vom Bundesrat zugestandenen Bereiche abweichende Regelungen durch die Länder zugelassen werden. Die auf diese Weise erreichbare „Bundeseinheitlichkeit in den Grundzügen“ kann fraglos im Hinblick auf die bereits bestehenden Regelungen in den Ländern und den vergleichbaren Vorschriften in den Naturschutzgesetzen durch übereinstimmende Landesvorschriften sichergestellt werden.

Im übrigen ist noch folgendes hervorzuheben:

Es besteht über die Landesregelungen hinaus keine Notwendigkeit, Bundesregelungen zur Kontrolle der Abschußpläne und zur Innehaltung der Schonzeiten zu treffen.

Vorbeugende Maßnahmen gegen das Beunruhigen von Wild (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 des Ent-

wurfs) stehen im Zusammenhang mit den Betretungsregelungen in den Forst- und Naturschutzgesetzen der Länder. Das Sammeln von verletztem und krankem Wild (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs) ist ebenso wie in den Naturschutzgesetzen hinsichtlich der nichtjagdbaren Tiere von den Ländern zu regeln, was der Entwurf mit der vergleichbaren Regelung bei der Wildfolge durchaus anerkennt. Vorschriften über die Lebensstätten von Wild (§ 36 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs) sind nicht von den Vorschriften zu trennen, die die Lebensstätten von nichtjagdbaren Tieren behandeln. Eine Regelung durch Bundesverordnung müßte sich zwangsläufig mit dem Naturschutzrecht der Länder überschneiden; sie würde zu einer unerwünschten Doppelregelung führen oder zumindest das Naturschutzrecht in den Ländern präjudizieren.

Schließlich vermeidet der Vorschlag des Bundesrates den Mangel des Entwurfs, daß den Ländern eine Regelung auf den genannten Gebieten verwehrt ist, wenn der Bund von seiner Ermächtigung überhaupt keinen Gebrauch macht.

Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen der Neufassung der Absätze 1, 2 und 2 a oder Klarstellung des Gewollten.

15. Nummer 18 (§ 39)

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. auf Grund eines nach § 11 Abs. 6 Satz 1 nichtigen Jagdpachtvertrages, einer nach § 11 Abs. 6 Satz 2 nichtigen entgeltlichen Jagderlaubnis oder entgegen § 12 Abs. 4 die Jagd ausübt;“.

Begründung

Notwendige Änderung, die sich aus der Neufassung des § 11 Abs. 5 (jetzt § 11 Abs. 6) ergibt.

b) Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung zu Artikel 1 Nr. 13.

c) In Buchstabe d ist § 39 Abs. 2 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„5. einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1 oder 4 oder einer landesrechtlichen Regelung nach § 36 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;“.

Begründung

Folge der Änderung des § 36 und notwendige Rechtigstellung, weil § 36 Abs. 2 keine Verordnungsermächtigung enthält.

16. Nach Nummer 18

Folgende Nummer 19 ist anzufügen:

„19. In § 41 a Abs. 2 Satz 2 wird am Schluß folgender Halbsatz eingefügt:

„; das gleiche gilt für einen nach Ablauf des Jagdjahres neu erteilten Jagdschein“.

Begründung

Folge der Änderung zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 17 Abs. 1 Nr. 3).

II. Nach Artikel 1

Folgender Artikel 1 a ist einzufügen:

„Artikel 1 a

Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3393), wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder für die Erteilung von Jagdscheinen zuständigen Behörden.“

Begründung

Es erscheint notwendig, auch für die Ausstellung von Jagdscheinen ebenso wie für waffenrechtliche und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse die unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister vorzusehen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu I. Artikel 1****Zu 1. (§ 1 Abs. 2)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2. (§ 2)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 3. (§ 4)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die bundesrechtliche Ermächtigung zur Bildung von Hegegemeinschaften nicht in § 21 des Bundesjagdgesetzes, sondern aus systematischen und sachlichen Gründen im II. Abschnitt geregelt werden sollte, da sich die Aufgaben der Hegegemeinschaften nicht auf die Mitwirkung bei der Abschlußplanung beschränken. Die Bildung von Hegegemeinschaften soll das Zusammenwirken der Inhaber der Jagdbezirke bei der Hege, insbesondere bei der Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildes in den Fällen verbessern, in denen revierüberschreitende Maßnahmen erforderlich sind. Eine „Aufweichung des Reviersystems“ ist mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ergänzung des § 4 nicht beabsichtigt. Um das noch klarer herauszustellen, schlägt die Bundesregierung vor, Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfes wie folgt neu zu fassen:

3. a) Die Überschrift des II. Abschnittes wird wie folgt geändert:

„Jagdbezirke und Hegegemeinschaften“

b) Nach § 10 wird folgender Unterabschnitt 4 angefügt:

„4. Hegegemeinschaften

§ 10 a

Bildung von Hegegemeinschaften

(1) Für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke können insbesondere zum Zwecke der Hege des Wildes Hegegemeinschaften als privatrechtliche Zusammenschlüsse der Inhaber von Jagdbezirken gebildet werden.

(2) Das Nähere regeln die Länder.“

Zu 4. (§ 10)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß durch die Neufassung des § 11 Abs. 3 dem Bedürfnis nach einer besseren Verteilung der Jagdflächen auf eine möglichst große Zahl von Jagdpachtwärtern hinreichend Rechnung getragen wird. Die Anregung des Bundesrates wird aber im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu 5. (§ 11)

Dem Vorschlag zu a) wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung für bedenklich. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit, eine Verpflichtung zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auszusprechen, hängt von tatsächlichen Voraussetzungen ab, die der Bundesrat nicht dargelegt hat.

Dem Vorschlag zu b) wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß

a) der in Absatz 3 Satz 3 am Schluß einzufügende Satzteil folgende Fassung erhält:

„mit der Maßgabe, daß auf die Gesamtfläche nur die Fläche angerechnet wird, die nach dem Jagdpachtvertrag auf den einzelnen Mitpächter, Unterpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis (ausgenommen die Erlaubnis zu Einzelabschüssen) anteilig entfällt“;

b) § 13 a Satz 1 am Schluß wie folgt ergänzt wird:

„ . . . ; dies gilt nicht, soweit der Jagdpachtvertrag infolge des Ausscheidens eines Pächters den Vorschriften des § 11 Abs. 3 nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres nicht behoben wird.“

Die Änderung zu a) soll ermöglichen, daß einzelne Mitpächter, Unterpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis die gesetzlich zulässige Höchstpachtfläche von 1500 ha ausschöpfen können. Der Anteil des einzelnen Mitpächters etc. an der Pachtfläche sollte – entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten unter Beachtung der durch § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 gesetzten Grenzen – den Vereinbarungen im Jagdpachtvertrag überlassen werden.

Die Ergänzung zu b) soll verhindern, daß der vorgesehene Zusatz in Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 13 a (Fortgeltung von Jagdpachtverträgen zwischen Mitpächtern) Umgehungsmöglichkeiten hinsichtlich der Beschränkung der Jagdpachthöchstfläche eröffnet.

Dem Vorschlag zu c) wird zugestimmt.

Zu 6. a) (§ 15 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6. b) Doppelbuchstabe aa (§ 15 Abs. 5)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß

a) in Absatz 5 Satz 1 die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1037)“ und

b) in Absatz 7 die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „des Bundeswaldgesetzes“ ersetzt werden.

Die Änderung ist erforderlich, um die im Land Berlin abgelegten Jägerprüfungen berücksichtigen zu können, da dort das Bundesjagdgesetz nicht gilt. Die Änderung in Absatz 7 ist eine notwendige Folgeänderung.

Zu 6. b) Doppelbuchstabe bb (§ 15 Abs. 5)

Die Anregung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu 7. (§ 17)

Den Vorschlägen zu a) und d) wird zugestimmt.

Dem Vorschlag zu b) wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Mindestdeckungssummen nicht für erforderlich. Die im Regierungsentwurf für Personenschäden vorgesehene Mindestdeckungssumme entspricht derjenigen des für den Bereich des Kraftfahrzeugverkehrs geltenden Pflichtversicherungsgesetzes, wie sie zuletzt in der Verordnung vom 23. Juli 1971 (BGBl. I S. 1109) festgesetzt worden ist. Es ist nicht erkennbar, daß bei Jagdunfällen mit höheren Schäden gerechnet werden muß als bei Verkehrsunfällen. Die Mindestdeckungssummen sind im übrigen im Regierungsentwurf gegenüber den bisherigen Beträgen verdoppelt worden, was dem tatsächlichen Sicherheitsbedürfnis evtl. Unfallopfer ausreichend Rechnung tragen dürfte.

Dem Vorschlag zu c) wird nicht zugestimmt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 17 Abs. 2 Nr. 5 hat im Waffenrecht keine Parallele und erscheint im Hinblick auf die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung des § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e weitgehend entbehrlich.

Im Hinblick auf die Ergänzung zu Nr. 6 b) Doppelbuchstabe aa kann im Absatz 2 Nr. 3 die Angabe der Fundstelle des Bundeswaldgesetzes gestrichen werden.

Zu 8. (§ 19)

Den Vorschlägen zu a), b), c), d), e), f), g), h), i), j), k), l), m), n) wird zugestimmt.

Dem Vorschlag zu o) wird nicht zugestimmt.

Wie in der Begründung zum Regierungsentwurf bereits ausgeführt, soll durch den neuen Absatz 3 sichergestellt werden, daß Munition, die eine geringe Auftreffenergie entwickelt, die aber auf Grund der Konstruktion der Geschosse für jagdliche Zwecke geeignet ist, zur Jagd zugelassen wird. Dies soll besonders für Munition gelten, deren Eignung für bestimmte jagdliche Zwecke durch ein Fachinstitut bestätigt wird.

Es wird jedoch vorgeschlagen, in § 19 Abs. 3 vor dem Wort „Fachinstitut“ die Worte „staatlichen oder staatlich anerkannten“ einzufügen.

Die Bundesregierung ist zu der Auffassung gelangt, daß der Begriff „Fachinstitut“ eingeschränkt und präzisiert werden sollte, da sonst die Munitionshersteller sich die Verwendbarkeit ihrer Munition durch firmeneigene Fachinstitute bestätigen lassen könnten; die notwendige Weiterentwicklung von Jagdmunition ist vielmehr staatlich zu überwachen.

Zu 9. (§ 20)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 10. a) und b) (§ 21 Abs. 1)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 10. c) und d) (§ 21 Abs. 1 a)

Zur Frage, an welcher Stelle im Gesetz die Bildung von Hegegemeinschaften geregelt werden soll, wird auf die Ausführungen zu 3. (§ 4) verwiesen.

Hinsichtlich der Regelung der Aufstellung der Abschlußpläne innerhalb von Hegegemeinschaften stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß § 21 Absatz 2 Satz 3 wie folgt ergänzt wird:

„...; sie trifft auch Bestimmungen über die Abschlußregelung innerhalb von Hegegemeinschaften.“

Zu 10. e) (§ 21 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 11. (§ 22)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 12. (§ 27 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 13. (§ 28 Abs. 5)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 14. (§ 36)

Obwohl sich § 36 in der Fassung des Regierungsentwurfs nach Auffassung der Bundesregierung als eine zulässige punktuelle Vollregelung darstellt, wird den Vorschlägen des Bundesrates mit der Maßgabe zugestimmt, daß

a) die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung wie folgt geändert wird:

aa) In § 36 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

- „1 a. das Halten, den Besitz, die Zucht, das Inverkehrbringen, das Feilbieten und die Aufforderung hierzu, den Transport, den Erwerb und das Verwenden von Wild,“;
- bb) Die Eingangsworte des § 36 Abs. 2 lauten wie folgt:
- „(2) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über ...“;
- cc) § 36 Abs. 2 Nr. 1 und 3 werden gestrichen;
- b) die Überschrift des V. Abschnittes wie folgt gefaßt wird:

„Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild“
und

- c) nach § 19 folgender § 19 a eingefügt wird:

„§ 19 a

Beunruhigen von Wild

Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Die Länder können für bestimmtes Wild Ausnahmen zulassen.“

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Vorschlages zu a) gegeben ist. Diese Regelung ist durch Artikel 75 Nr. 3 GG gedeckt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist anerkannt, daß der Bundesgesetzgeber auf der Grundlage der Rahmenkompetenz auch punktuelle Vollregelungen erlassen kann (vgl. BVerfGE 36 193 [202]). Solche punktuellen Vollregelungen können auch Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen enthalten.

Darüber hinaus ist es erforderlich, daß die übrigen in § 36 Abs. 2 (i. d. F. der Stellungnahme des Bundes-

rates) genannten Materien im gesamten Bundesgebiet eine einheitliche Regelung finden. Der Erlaß der notwendigen Vorschriften kann nicht in das Ermessen der Länder gestellt werden; die Bundesregierung vermag deshalb der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verlagerung der Regelungskompetenz auf die Länder nur zuzustimmen, wenn die Ausfüllung der Kompetenz durch die Länder gewährleistet wird und wenn die Länder dafür Sorge tragen, durch den Erlaß möglichst übereinstimmender Landesvorschriften die Bundeseinheitlichkeit in den Grundzügen sicherzustellen, nicht zuletzt auch deshalb, um den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Tierartenschutzes zu ermöglichen.

Der vorgeschlagene § 19 a, der sich nur auf Tiere bezieht, die dem Jagdrecht unterliegen, entspricht weitgehend § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfs des Bundesrates für ein Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 7/3879).

Zu 15. (§ 39)

Den Vorschlägen wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß im Hinblick auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 36 Abs. 2 in § 39 Abs. 2 Nr. 5 das Wort „Regelung“ durch das Wort „Vorschrift“ ersetzt wird.

Zu 16. (§ 41 a Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu II. Nach Artikel 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß sie im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen wird, ob die Verschärfung der Vorschriften über das Jagdscheinerteilungsverfahren Anlaß gibt, das Bundeszentralregistergesetz über den Vorschlag des Bundesrates hinaus zu ergänzen.